

# Müllgebührenordnung

## Gemeinde Kramsach

vom 18.02.2008 - zuletzt geändert mit Verordnung vom 01.12.2015

### § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kramsach hebt zur Deckung der anfallenden Kosten für die Einrichtungen zur Mülltrennung, Entsorgung und für die Abfallberatung eine Abfallgebühr in Form der Grundgebühr und zur Deckung der Kosten für die Müllabfuhr eine weitere Gebühr in Form von Entleerungsgebühren ein. Diese Gebühren enthalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10 %.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Mülltrennung, Entsorgung und der Abfallberatung durch die Gemeinde.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Entleerungsgebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- 3) Der Gebührenanspruch auf die Biomüllgebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

- 1) Die Bemessungsgrundlage für Haushalte ist die dort gemeldete Zahl an Personen.
- 2) Für jede Person ist eine Gebühreneinheit zu entrichten.
- 3) Bei Zimmervermietung und bei Campingplätzen erhöht sich die Gebühr um  $\frac{1}{360}$  der Gebühreneinheit pro Nächtigung. Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen werden die Nächtigungen des Vorjahres herangezogen.
- 4) Für Gewerbebetriebe, bei denen Hausmüll anfällt, errechnet sich eine Gebühreneinheit aus 1-5 Beschäftigten, je weitere 5 Beschäftigte wird um  $\frac{1}{2}$  Gebühreneinheit erhöht, höchstens jedoch 8 Gebühreneinheiten.

- 5) Für jeden Ferienwohnsitz, der nicht nach § 3 Punkt 1-4 dieser Verordnung erfasst ist, entsteht ein pauschalierter Gebührenanspruch von einer Gebühreneinheit.
- 6) Die Höhe der jährlichen Grundgebühr (Gebühreneinheit) wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

## § 4 Entleerungsgebühren

- 1) Die Mindestmenge Restmüll beträgt pro Person und Jahr 120 Liter. Diese 120 Liter pro Person und Jahr entsprechen 1 Gebühreneinheit.
- 2) Die Mindestmenge für Restmüll pro Jahr und pro Einwohner ist unter der Berücksichtigung der verwendeten Müllbehälter laut § 3 Müllabfuhrordnung rechnerisch richtig zu runden.
- 3) Die Bemessungsgrundlage für Haushalte ist die dort gemeldete Zahl an Personen.
- 4) Für jede Person mit Hauptwohnsitz ist eine Gebühreneinheit zu entrichten.
- 5) Für jede Person mit „weiteren Wohnsitz“ beträgt die Gebühr  $\frac{1}{2}$  der Gebühreneinheit
- 6) Bei Zimmervermietung und bei Campingplätzen erhöht sich die Gebühr um  $\frac{1}{360}$  der Gebühreneinheit pro Nächtigung, wobei rechnerisch richtig zu runden ist. Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen werden die Nächtigungen des Vorjahres herangezogen.
- 7) Für Gewerbebetriebe, bei denen Hausmüll anfällt, errechnet sich eine Gebühreneinheit aus 1-5 Beschäftigten, je weitere 5 Beschäftigte wird um  $\frac{1}{2}$  Gebühreneinheit erhöht.
- 8) Für jeden Ferienwohnsitz, der nicht nach § 4 Punkt 1-7 dieser Verordnung erfasst ist, ist eine Gebühreneinheit zu entrichten.
- 9) Zur Entleerung des Müllbehälters muss ein elektronischer Chip am Müllbehälter angebracht werden. Ohne diesen elektronischen Chip werden die Müllbehälter nicht entleert.
- 10) Die Höhe der jährlichen Entleerungsgebühr (Gebühreneinheit) wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

## § 5 Biomüllgebühr

- 1) Die Gebühr für Biomüll beinhaltet Aufwendungen der Gemeinde zur Deckung der Kosten für die Entsorgung und Verarbeitung des von der Gemeinde abgeführten Biomülls.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für Haushalte ist die dort gemeldete Zahl an Personen.
- 3) Für jede Person ist eine Gebühreneinheit zu entrichten.

- 4) Bei Zimmervermietung und bei Campingplätzen erhöht sich die Gebühr um 1/360 der Gebühreneinheit pro Nächtigung, wobei rechnerisch richtig zu runden ist. Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen werden die Nächtigungen des Vorjahres herangezogen.
- 5) Für Gewerbebetriebe, bei denen Biomüll anfällt, errechnet sich eine Gebühreneinheit aus 1-5 Beschäftigten, je weitere 5 Beschäftigte wird um ½ Gebühreneinheit erhöht.
- 6) Zur Entleerung des Biomüllbehälters muss eine Jahresplakette am Biomüllbehälter angebracht werden. Ohne diese Jahresplakette wird der Biomüllbehälter nicht entleert. Diese Jahresplakette ist am Recyclinghof zu beziehen. Die Entleerungsmarke gilt nur für ein Kalenderjahr.
- 7) Nach ortsüblicher Ankündigung muss die Jahresplakette innerhalb der bekannt gegebenen Zeit abgeholt werden. Bei Nichtabholung der Marke besteht kein Anspruch mehr auf Reklamation.
- 8) Für jeden Ferienwohnsitz, der nicht nach § 5 Punkt 1-5 dieser Verordnung erfasst ist, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Biomüllaufkommen. Bei Erwerb einer Jahresplakette ist eine Gebühreneinheit zu entrichten.
- 9) Von der Gebühr sind jene Grundbesitzer bzw. Verfügungsberechtigte befreit, die zulässigerweise eine Eigenkompostierung betreiben. Weiters sind jene Grundbesitzer bzw. Verfügungsberechtigte ausgenommen, die aktiv eine Landwirtschaft betreiben.
- 10) Die Höhe der jährlichen Entleerungsgebühr (Gebühreneinheit) wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

## § 6 Abrechnung, Vorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Grundgebühr ist jährlich in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und wird jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Als Stichtag für die Erfassung der Einwohnergleichwerte (EWG) bzw. Änderung von Abfuhrhythmus, System und Behältergröße gilt jeweils der 31. Dezember eines jeden Jahres. Bei Ummeldungen erfolgt die Berechnung ab Anmeldequartal.
- 2) Alle dieser Verordnung unterliegenden Gebühren sind mittels Vorschreibung mindestens einen Monat vor Fälligkeit vorzuschreiben.

## § 7 Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung der Änderung der Müllgebührenordnung der Gemeinde Kramsach tritt mit 01.01.2016 in Kraft.